

VERTRAG
ÜBER DIE EINSPEISUNG VON ELEKTRISCHER ENERGIE
AUS KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG



Zwischen

Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH, Südring 1/3, 59065 Hamm,

im Folgenden **Netzbetreiber** genannt,

und

.....

im Folgenden **Anlagenbetreiber** genannt,

gemeinsam **die Vertragsparteien**

wird für das **Netzgebiet Hamm** nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Präambel

- (1) Der Anlagenbetreiber betreibt eine KWK-Anlage im Sinne des § 3 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 25.10.2008 (im Folgenden: KWKModG) und erzeugt KWK-Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 KWKModG.

Anlagenstandort:

(Straße, H.-Nr., PLZ, Ort)

Elektrische Wirkleistung d. Anlage:

Zählpunktbezeichnung der Einspeisung:

Datum der Aufnahme des Dauerbetriebes:

(2) Die Anlage ist i. S. d. § 5 KWKModG einzuordnen in die Kategorie:

- § 5 (1) 1. alte Bestandsanlagen
- § 5 (1) 2. neue Bestandsanlagen
- § 5 (1) 3. modernisierte Anlagen
- § 5 (2) 1. kleine KWK-Anlagen
- § 5 (2) 2. Brennstoffzellen-Anlagen

(3) Der Anlagenbetreiber speist als Betreiber einer KWK-Anlage im Sinne des § 3 Abs. 10 KWKModG Strom, der in dieser Anlage erzeugt worden ist, in das Netz für die allgemeine Versorgung des Netzbetreibers im Sinne des § 3 Abs. 9 KWKModG ein. Die Einspeisung des Stroms erfolgt mit einer Wirkleistung von max. [] kW in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von ca. [] kV und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hertz.

(4) Zur Aufnahme der Energieeinspeisung ist das Vorliegen eines gültigen Netzanschluss- und Netzanschlussnutzungsvertrages zwingende Voraussetzung.

§ 2 Vergütung des eingespeisten Stroms

(1) Vergütet wird die Energie, die an der Übergabestelle gemessen wird. Zur Erfassung der eingespeisten Energie stellt der Netzbetreiber dem Kunden eine Messeinrichtung zur Verfügung. Hierfür zahlt der Anlagenbetreiber ein Entgelt gemäß Preisblatt. Dem Anlagenbetreiber steht es gem. § 21b EnWG frei, einen abweichenden Messstellenbetreiber zu wählen.

(2) Betreiber von BHKWs im Sinne des § 3 KWKModG erhalten für den von ihnen in das Netz des Netzbetreibers aus der KWK-Anlage eingespeisten Strom eine verhandelte Einspeisevergütung zuzüglich KWK-Zuschlag vom Netzbetreiber. Kommt keine Einigung über die Vergütung zustande, setzt sie sich gemäß § 4 Abs. 3 KWKModG aus den Preisbestandteilen „üblicher Preis“, „Entgelt für dezentrale Einspeisung“ nach § 18 StromNEV und dem „KWK-Zuschlag“ nach §§ 5, 7 KWKModG zusammen.

(3) Weist der Betreiber der KWK-Anlage dem Netzbetreiber einen Händler nach, der bereit ist, den eingespeisten Strom zu kaufen, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den KWK-Strom vom Betreiber der KWK-Anlage zu dem vom Dritten verhandelten Preis aufzunehmen.

(4) Anlagen mit registrierender Leistungsmessung erhalten gemäß §18 StromNEV eine Vergütung für Vermeidungsarbeit und Vermeidungsleistung. Hierfür gibt der Anlagenbetreiber jährlich nach

Ablauf eines Kalenderjahres, auf Aufforderung durch den Netzbetreiber, an, ob er mit seiner IST-Leistung oder einer verstetigten Leistung gemäß Anlage 1 – Verfahren zur Ermittlung des Entgeltes für dezentrale Einspeisung – zu diesem Vertrag abgerechnet wird. Der Netzbetreiber wird dies gemäß Anlage 1 so durchführen. Anlagen ohne registrierende Leistungsmessung haben lediglich Anspruch auf ihren Anteil an der Vermeidungsarbeit gem. § 18 StromNEV.

- (5) Die Zahlung der gesetzlichen KWK-Zuschläge erfolgt nur, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Zulassung bzw. die Eingangsbestätigung des Zulassungsantrags durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorlegt. Solange die endgültige Zulassung noch nicht vorliegt, werden die Zuschläge für die Anlagenkategorie gezahlt, für die der Antrag auf Zulassung gestellt ist. Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Zulassung der Anlage. Ergibt die Jahresabrechnung, dass die Summe der gezahlten KWK-Zuschläge nicht mit der tatsächlich eingespeisten KWK-Strommenge übereinstimmt, so verpflichten sich die Vertragsparteien zur Rückzahlung der zu viel gezahlten Beträge. Sollte die Zulassung nicht rückwirkend zum Inbetriebnahmedatum erfolgen, so ist die Einspeisung zwischen dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme und dem Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebes nicht Gegenstand dieses Vertrages. In diesen Fällen schließt der Anlagenbetreiber einen Stromlieferungsvertrag mit einem Händler, der sich zur Aufnahme der eingespeisten Energie bereit erklärt.
- (6) Der Anlagenbetreiber hat über die gesamte Laufzeit dafür Sorge zu tragen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung der Anlage bestehen. Änderungen der Anlage, die die Regelungen dieses Vertrages berühren, sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sollte sich herausstellen, dass die Zuschlagsberechtigung nicht besteht oder nachträglich entfällt, hat der Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf Zahlung der gesetzlich vorgesehenen Zuschläge und ist zur Rückerstattung der erhaltenen Zuschläge verpflichtet. Mit der Zahlung des Strompreises und des KWK-Zuschlags nach Abs. 2 dieser Vertragsbestimmungen sind alle Vergütungsansprüche des Anlagenbetreibers abgegolten.
- (7) Allen Preisbestandteilen ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 3 Abrechnung

- (1) Anlagen mit einer Leistung von maximal 30 kW rechnet der Netzbetreiber jährlich ab. Bei der jährlichen Abrechnung werden dem Anlagenbetreiber monatliche Abschläge gutgeschrieben.
- (2) Anlagen mit einer höheren Leistung erhalten grundsätzlich monatliche Abrechnungen, soweit zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Der Anlagenbetreiber stellt dem Netzbetreiber unverzüglich nach Beendigung eines Abrechnungszeitraumes, nach Abschluss eines Kalenderjahres bis spätestens zum 15.01. des Folgejahres, die für die Abrechnung des vorangegangenen Zeitraumes erforderlichen Daten zur Ver-

fügung. Diese Daten müssen neben der insgesamt eingespeisten Strommenge der vorangegangenen Abrechnungsperiode die anteilig zuschlagsberechtigte KWK-Strommenge ausweisen, für die der gesetzlich vorgeschriebene Zuschlag begehrt wird.

- (4) Der Netzbetreiber rechnet die eingespeiste Energie, nach Vorliegen der relevanten Daten, gegenüber dem Anlagenbetreiber ab und stellt ihm eine Gutschrift. Die Gutschrift ist 14 Tage nach Ausstellungsdatum, spätestens am letzten Tag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats, zur Zahlung durch den Netzbetreiber fällig.
- (5) Für die Berechnung des Anteils an KWK-Strom wird die Berechnungsmethode zugrundegelegt, die das BAFA im Rahmen der Zulassung bestätigt hat. Bis die Zulassung erteilt ist, genügt eine sachgerechte Schätzung nach den Vorgaben des Arbeitsblatts FW 308 der AGFW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Ruhen der Vertragspflichten

- (1) Anlagenbetreiber und Netzbetreiber sind sich darüber einig, dass in ihrem Verhältnis die gesetzliche und vertragliche Leistungspflicht der Vergütung des aus der KWK-Anlage in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Stroms bezüglich des Preisbestandteils „üblicher Preis“ für den in Absatz 2 bestimmten Zeitraum ruht. Solange diese Leistungspflicht ruht, erhält der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber lediglich das Entgelt für dezentrale Einspeisung und den KWK-Zuschlag gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrages. Eine darüber hinausgehende Vergütung schuldet der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber während des Ruhens dieser Leistungspflicht nicht. Im Übrigen bleibt der Stromliefervertrag unberührt.
- (2) Ein Ruhen der Vertragspflichten gem. Abs. 1 liegt vor, wenn der Anlagenbetreiber mit einem Händler einen Vertrag über die Lieferung seines eingespeisten Stroms (Stromliefervertrag) geschlossen hat. Die Regelungen des zwischen Anlagenbetreiber und Händler jeweils geltenden Stromliefervertrages sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung. Der Anlagenbetreiber hat den Netzbetreiber über den Abschluss bzw. die Beendigung des Stromliefervertrages bzw. der Stromlieferbeziehung unverzüglich zu informieren.
- (3) Netzbetreiber und Anlagenbetreiber sind sich darüber einig, dass das Ruhen der gesetzlichen und vertraglichen Leistungspflicht „Vergütung des üblichen Preises“ mit der Beendigung des zwischen Anlagenbetreiber und Händler jeweils aktuell geltenden Stromliefervertrages endet. Beginnend ab dem auf die Beendigung des Stromliefervertrages folgenden Tages steht dem Anlagenbetreiber neben dem Entgelt für dezentrale Einspeisung und dem KWK-Zuschlag der im Stromeinspeisevertrag mit dem Netzbetreiber vereinbarte „übliche Preis“ bzw. der gesetzliche Anspruch auf den „üblichen Preis“ gegen den Netzbetreiber wieder zu.

§ 5 Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragsparteien richten sich nach Maßgabe des § 18 NAV. Mit Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an die Nachfolgeregelung angepasst. In den übrigen Fällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Jede Vertragspartei ist von den Pflichten aus diesem Vertrag befreit, soweit und solange höhere Gewalt oder sonstige Umstände die Durchführung des Vertrags verhindern.

§ 6 Vertragsbeginn; Laufzeit; Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt nach seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien mit Wirkung ab dem _____ in Kraft und läuft unbefristet.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die gesetzliche Verpflichtung des Netzbetreibers zur Abnahme und Vergütung des vom Anlagenbetreiber in sein Netz eingespeisten Stroms aus dem KWKModG endet.

§ 7 Rechtsnachfolge

Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die jeweils andere Vertragspartei schriftlich zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen.

§ 8 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand ist Hamm.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn der Anlagenbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 9 Ergänzende Bestimmungen

(1) Ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages gelten die nachfolgend aufgeführten Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen)
- die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB 2000)
- die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Nieder- bzw. Mittelspannungsnetz“ des VDEW
- Kalkulationsleitfaden § 18 StromNEV des VDN Berlin

Nur für Mittelspannungsanschlüsse:

- die Technische Richtlinie „Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz“ der VDEW
- die ergänzende Technische Richtlinie des Netzbetreibers zur VDEW-Richtlinie „Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz“

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn keine Partei derartigen Bedingungen ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen – auch über die Aufhebung der Schriftform – sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

Hamm, den

....., den

.....

.....

Energie- und Wasserversorgung
Hamm GmbH

Name/Firma Anlagenbetreiber

Anlagen:

- Anlage 1: Verfahren zur Ermittlung des Entgeltes für dezentrale Einspeisung
- Anlage 2: Preisblatt über Einspeisevergütung
- Anlage 3: Datenblatt für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen